

Handball-Sport-Verein 80 Wemmetsweiler e.V.

Gebührenordnung

1. Diese Ordnung, gemäß Satzung §4, regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die dort festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des aktuellen Geschäftsjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch einen Beschluss einen anderen Termin festlegen
3. Die aktuellen Monatsbeiträge lauten:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	4,00 €
- Einzelbeitrag aktiv	8,00 €
- Familienbeitrag	10,00 €
- Einzelbeitrag inaktiv	5,50 €
4. Familienbeitrag greift nur für Personen im gleichen Haushalt. Dabei gelten alle Personen des Haushaltes als Mitglieder im Sinne des Vereins und erhalten somit die entsprechenden Rechte. Für jedes Mitglied im Haushalt ist ein eigener Mitgliedsantrag zu stellen, so dass jedes Mitglied den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zustimmt. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam über den entsprechenden Familienbeitrag
5. Einzelbeitrag inaktiv richtet sich an Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen
6. Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand, im besten Falle direkt einem der beiden Kassierer, schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Versäumnisse können zu zusätzlichen Kosten führen, welche durch das Mitglied zu tragen sind
7. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus, möglichst per Bankeinzug, zu bezahlen. Der Turnus kann dabei viertel-, halb- oder jährlich sein (01.01./01.04./01.07./01.10.). Das Mitglied verpflichtet sich für eine ausreichende Deckung zu sorgen und die Angaben der Kontodaten aktuell zu halten
8. Wird der Bankeinzug nicht erteilt, sind die Beiträge spätestens 14 Tage nach Fälligkeit auf das Vereinskonto zu überweisen

Sparkasse Neunkirchen
IBAN: DE85 5925 2046 0022 0005 69
BIC: SALADE51NKS
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag: Name, Vorname
9. Bei Mitgliedsaufnahme ist der erste Beitrag spätestens 14 Tage nach Aufnahme fällig und wird abgebucht oder ist ggfs. zu entrichten. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft
10. Eine Bezahlung der Beiträge in bar ist nicht möglich. Es kann nur zwischen Überweisung und Bankeinzug gewählt werden

11. Kommt es zu Versäumnissen fällt nach einer Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von 5,00 € pro Mahnung an. Kosten die dem Verein durch Rückbuchungen oder Fehlbelastungen entstehen, werden dem Mitglied ebenfalls umgelegt. Dies gilt auch für weitere Fremdkosten von Dienstleistern. Dies sind allerdings explizit aufzuführen
12. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder beitragsfrei zu stellen. Hierzu sind die Regelungen in der Satzung zu beachten. Weitere Mitglieder, insbesondere Übungsleiter, Mitarbeiter o.ä. können durch entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Zahlung von Beiträgen befreit werden, ohne dass diese Mitglieder Rechte verlieren
13. Für Fahrten, Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten können zusätzliche Kosten anfallen, welche gesondert abgerechnet werden
14. Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wurde von der Versammlung am 08.02.2023 angenommen. Sie gilt bis auf Widerruf oder Änderung